

## Anlage

zum Anschreiben vom 07.10. 2024, Antragsteller: BFU – Brandenburgische Flächen für Umwelt GmbH, Nordparkstraße 30, 03044 Cottbus

### **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Forstamt Teltow-Fläming  
vom 07. Oktober 2024

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Gadsdorf, Flur 1, Flurstücke 57 und 58 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)<sup>1</sup> auf einer Fläche von 0,97 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>2</sup> in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Vorliegend sind auf Grund des räumlichen Zusammenhangs die bereits genehmigten Flächen der Flurstücke 29 und 30, Flur 1, Gemarkung Gadsdorf mit einer Aufforstungsfläche von 5,52 ha mit zu betrachten.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 05. Juli 2024, Az.: LFB 12.05-7020-6/182+15/24 und LFB 12.05-7020-6/182+16/24 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die geplante Erstaufforstungsfläche grenzt direkt nördlich, östlich und westlich an bereits bestehende und eingerichtete Waldflächen an. Südlich angrenzend liegt eine Landwirtschaftsfläche, Nutzungsart Acker.

Für die direkte Vorhabenfläche konnten keine Prüfkriterien der standortbezogenen Vorprüfung als zutreffend ermittelt werden. Innerhalb des betrachteten Einwirkbereiches von 500 m um den Vorhabenmittelpunkt in östlicher Richtung, liegt das FFH und Naturschutzgebiet Gadsdorfer Torfstiche/ Luderbusch sowie das Bodendenkmal 130909. Negative Auswirkungen durch die geplante Erstaufforstung sind für das Schutzgebiet bzw. Bodendenkmal nicht zu erwarten. Auch im Ergebnis der Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming wurden diesbezüglich naturschutzrechtlich keine Bedenken/Einwände geäußert.

Die Gemarkung Gadsdorf im Naturraum „Mittlere Mark“ hat ein Bewaldungsprozent von ca. 30 % und liegt somit aktuell unter dem Durchschnitt des Landes Brandenburg.

Durch diese hier geplante Erstaufforstung als Mischbestand auf 0,97 ha Landwirtschaftsfläche kann hier bereits innerhalb weniger Jahre ein hochwertiger Mischbestand mit wertvoller ökologischer Wirkung auf den Naturhaushalt und das Klima entstehen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zu Grunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702-2114-008 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

- 1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
- 2) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt